

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kinderschutz-Zentrum Kiel und überregional

Kinderschutz-Sophienblatt 85, 24114 Kiel
☎ 0431 - 122180

Kinderschutz-Zentrum Lübeck

Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck
www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de
☎ 0451 - 78881

Kinderschutz-Zentrum Westküste

Theodor-Sturm-Straße 7, 25813 Husum
☎ 04841 - 691450

Kinderschutz-Zentrum Ostholstein/ Segeberg

Vor dem Kremper Tor 19, 23730 Neustadt
☎ 04561 - 5123-25
Burgfeldstr. 15, 23795 Bad Segeberg
☎ 04551 - 8 88 88

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Vorsitzende des Sozialausschusses
Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

22.09.2025

Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein Bericht der Landesregierung Drucksache 20/3010

1. Die Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein

Die Kinderschutz-Zentren sind bundesweit Fachberatungsstellen für Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung bei psychischer, körperlicher, sexueller und häuslicher Gewalt sowie bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung.

Ihre Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, bzw. Bezugspersonen, wie auch an Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Sie sind Träger von Angeboten der Frühen Hilfen.

Die Kinderschutz-Zentren arbeiten in multiprofessionellen und therapeutisch ausgebildeten Teams nach verbindlichen Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung stehen Kinderschutz-Zentren für einen niedrigschwelligen, zeit- und bürgernahen, hilfe- und lebensweltorientierten Schutz für Kinder und Jugendliche. Aufgabe der Kinderschutz-Zentren ist es, Gewalt in ihrem Vorkommen zu mindern und deren Folgen zu lindern und auch Gewalt möglichst im Vorfeld zu verhindern und die Kompetenzen von Familien zu stärken. Dies geschieht durch Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von präventiven sowie von spezifischen, an den Ursachen, der Prozessdynamik und den Auswirkungen von Gewalt ansetzenden Hilfen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.).

Sie sind Ansprechpartner im Bereich der Fortbildung und Informationsvermittlung und engagieren sich in der Politikberatung.

Hier nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein Stellung.

2. Hochrisikomanagement

Mit der verbindlichen Einführung des Hochrisikomanagement ist ein wichtiges Instrument zum Schutz von Gewaltbetroffenen geschaffen worden. Für uns als Beratende von Familien mit Kindern, wird hier eine Lücke geschlossen, die den Austausch und die Kommunikation von Professionen ermöglicht, die alle gleichermaßen mit demselben Personenkreis zu tun haben.

Wenn also Polizei, Frauenberatung, das Jugendamt, das Kinderschutz-Zentrum und ggf. Weitere beraten, dann können alle zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich gebündelt werden und zu einer Potenzierung der Bemühungen führen.

Die Praxis des Hochrisikomanagements sieht es vor, dass die Kinderschutz-Zentren als Fachberatungsstellen dann zu Fallkonferenzen im Hochrisikomanagement eingeladen werden, wenn Gewaltbetroffene Kinder haben, oder Kinder im Prozess beteiligt sind, die die Bedrohungs Lage miterleben. Die Kinderschutz-Zentren haben eine beratende Funktion.

Teilnahmen an Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements sind für die Kinderschutz-Zentren entweder mit der Schweigepflichtentbindung der im Kinderschutz-Zentrum beratenen Personen oder fachberatend möglich, wenn die Person über die die Fallkonferenz abgehalten wird, noch nicht im Kinderschutz-Zentrum bekannt ist.

Die interne Auswertung der LAG der Kinderschutz-Zentren hat ergeben, dass die vier Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein in sehr unterschiedlicher Dichte für die Beratungen im Hochrisikomanagement angefragt werden. Seit Einführung 2024 variieren die Inanspruchnahmen zwischen 3 und 8 Anfragen pro Jahr.

Trotz dem bisher Geleisteten, bedarf es weiterhin des Ausbaus und der Zusammenarbeit zwischen den Fachberatungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei, den Kinderschutz-Zentrum, etc., da neue Instrumente immer einer langen Phase bedürfen, in der sie installiert und verankert werden. Ziel ist es weiterhin alle beteiligten Parteien auf einen gleichen Informationsstand zu bringen, damit in eine einheitliche Richtung weitergearbeitet werden kann.

Anmerken wollen wir, dass gerade im Kontext psychischer Erkrankungen oder Belastungen von Gewaltbetroffenen die Einschätzung im Hochrisikomanagement nur für die aktuelle Situation und Befindlichkeit der Betroffenen gilt. Wir wissen aus Erfahrung, dass die Kontrollfähigkeit in diesen Fällen Schwankungen unterliegt, was zu berücksichtigen ist.

3. Schweigepflicht/ Datenschutz

„Jede beteiligte Organisation ist für ihre eigene Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung im Rahmen der Fallkonferenz selbst verantwortlich.“ (Leitfaden zum Hochrisikomanagement S. 9)

Es ist kaum möglich (s. auch Pkt. 3 b-c) eine datenschutzkonforme Schweigepflichtentbindung zu erhalten, da bei der Entbindung von der Schweigepflicht in der Regel nicht genau benannt werden kann, welche Institutionen an der Fallkonferenz teilnehmen und welche Institutionen im Anschluss das Protokoll erhalten. Dies macht es nahezu unmöglich, sich datenschutzkonform und ohne das Risiko eines Verstoßes gegen §203 StGB am Hochrisikomanagement zu beteiligen

Im Falle von Kindeswohlgefährdungen gibt es bereits gut funktionierende gesetzliche Grundlagen, die es erlauben, den Jugendämtern als Inhaber des Wächteramtes ohne Schweigepflichtentbindung bei gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung von Kindern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch können Kinder geschützt werden.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde in der bisherigen Gesetzgebung zum Verfahren des Hochrisikomanagements bisher nicht ausreichend geschaffen, so dass die Risiken eines Verstoßes bei den Mitarbeitenden der sozialen Einrichtungen liegen.

Als Kinderschutz-Zentren werden wir bei unterschiedlichen Fallkonstellationen zu Fallkonferenzen im Hochrisikomanagement eingeladen:

a. Ohne bisherige Fallbeteiligung

In diesen Fällen können die Kinderschutz-Zentren ohne eine vorliegende Schweigepflichtentbindung an der Fallkonferenz teilnehmen. Die beteiligten Fachkräfte geben Informationen, die unter deren Schweigepflicht stehen. Die Informationen gebenden Einrichtungen müssen bei der Beteiligung des Kinderschutz-Zentrums eine Schweigepflichtentbindung haben, die das Kinderschutz-Zentrum einbezieht, da die Fallkonferenzen nicht pseudonymisiert stattfinden.

Beratungsprozesse brauchen Vertrauen und Transparenz, damit sie gelingen können. Wenn nach einer Fallkonferenz unter Teilnahme des Kinderschutz-Zentrums die Situation eintritt, dass die betroffenen Personen im Kinderschutz-Zentrum beraten werden sollen, liegt bereits Fallwissen vor, welches eine zu beginnende Beratung erleichtern (s.o.) oder deutlich erschweren oder gar verhindern kann.

b. Kontakt mit der Gewalterlebend*en und den Kindern

Wenn bereits Kontakt zu der Gewalterlebend*en und den Kindern besteht, benötigen Kinderschutz-Zentren eine Schweigepflichtentbindung gegenüber allen an der Fallkonferenz Beteiligten, um die aus der Beratung gewonnen Informationen in die Fallkonferenz einbringen zu können. Diese erhalten wir nicht selbstverständlich. Die Gewalterlebend*en haben u.U. Sorge, dass die Fallkonferenz und die Kenntnis des Gewaltausübend*en, dass die Gewalterlebend*e Informationen mittelbar weitergibt, zu einer Eskalation führen kann.

Für die Kinder bedarf es u.U. einer Schweigepflichtentbindung auch durch die Gewaltausübend*en, wenn dies*e Person sorgeberechtigt ist. Nicht immer haben die Gewaltausübend*en Kenntnis von der Beratung oder den Inhalten der Beratung. Dies kann den schon laufenden Beratungsprozess stören oder zur Beendigung der Beratung führen oder gar die gewalterlebende Person gefährden.

Es gibt Informationen, die ein Ermittlungsverfahren der Polizei auslösen. Für die Weitergabe dieser Informationen gibt es u.U. kein Einverständnis. Gleichzeitig sind diese besonders relevant für das Hochrisikomanagement.

c. Kontakt mit de*r Gewaltausübend*en

Besteht bereits Kontakt zur gewaltausübenden Person im Rahmen einer Beratung, so bedarf es einer Schweigepflichtentbindung gegenüber allen beteiligten Personen/ Institutionen. Die Teilnahme am Hochrisikomanagement kann dazu führen, dass die Person sich weniger zu den Themen der ausgeübten Gewalt öffnet und weniger bereit ist, sich der Verantwortung zu stellen, wenn diese Informationen weitergegeben werden. Auch hier besteht das Dilemma, dass die Information u.U. sehr relevant für die Einschätzung des Risikos sein können.

Zudem können Informationen aus den Beratungen zu polizeilichen Ermittlungen führen, was nicht unbedingt im Sinne der / aller / einer beratenen Person ist und ggf. zum Erliegen der Beratung führen kann.

Es ist aus der Einladung zur Fallkonferenz nicht immer ersichtlich, ob der Gewaltausübend*e darüber informiert ist.

Es ist in allen Fällen sehr schwierig, die Beratung durchzuführen, wenn die Informationen aus dem Hochrisikomanagement sich von den Informationen der Familie unterscheiden und zu einer neuen Einschätzung führen.

Im Rahmen der schon oben beschriebenen Vorgehensweise nach SGB VIII bzw. KKG erscheint es für die Kinderschutz-Zentren denkbar, dass eine Instanz (in diesem Falle wäre das Hochrisikomanagement der Polizei denkbar) die relevanten Informationen bei den anzufragenden Fachkräften „einsammelt“ (analog zur Informationsbeschaffung des Jugendamtes in Fällen von KWG). Dies hätte den Vorteil, dass die Polizei die Schweigepflichtentbindungen einholen kann bzw. diese gar nicht notwendig wären, gäbe es eine, dem 8a/8b entsprechende Regelung/ Befugnisnorm. Zudem könnten alle relevanten Institutionen angefragt werden und die Informationen „eingesammelt“ werden, diese könnten weitergeleitet werden bzw. abgeglichen werden mit Informationen anderer Einrichtungen oder Institutionen, was wiederum den von uns allen gewünschten Schutz-Effekt hätte.

4. Hochrisikomanagement und Beratung im Kinderschutz-Zentrum

Im Falle einer Anschlussberatung der Familie im Kinderschutz-Zentrum nach einer Fallkonferenz im Hochrisikomanagement, ist für die Beratungsstelle ein verbindlicher und transparenter Informationsfluss gewährleistet, der zur Verbesserung der Beratungsqualität beitragen kann, wenn die Familie der Weitergabe der Informationen zugestimmt hat.

Familien, die hoch belastet sind, können bei der Beratung nach einer Fallkonferenz zum Hochrisikomanagement im Kinderschutz-Zentrum mit ihren Kindern gut unterstützt, gehalten und begleitet werden, weil die beratende Person die notwendigen grundlegenden Informationen (z.B. über traumatische Erlebnisse), die eine gelingende Beratung ausmachen, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Es kann sich hier um ganz praktische Informationen handeln, aber auch Informationen über das Gewalterleben und die damit verbundene Belastung.

Allerdings ist die Arbeit, wenn alle im System beteiligten einbezogen werden, sowohl für die Klient*innen als auch die Berater*innen eine hohe Herausforderung. Es muss gelingen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, die es ermöglicht, über Verletzungen, Kränkungen zu sprechen, Verantwortung zu übernehmen, Umgangsfragen zu besprechen u. ä. mehr.

Eine vertrauensvolle und gelingende Beratung kann zu einer Deeskalation der Situation und einer Beendigung der durch die Gewalt ausgelösten Krise führen.

5. Häusliche Gewalt

Die Kinderschutz-Zentren nutzen den Begriff „Häusliche Gewalt“ mit der Konkretisierung für „Partnerschaftsgewalt“ (vergleichbar mit Drucksache 20,0310 S. 3 Abs. 5), es wird meist nicht der erweiterte Begriff des LVwG genutzt, da dies in der Beratung zu Fragen des Kinderschutzes für große Unklarheit und Verwirrung führen kann, da nicht differenziert wird in der Abgrenzung zu anderen Gewaltformen, wie z.B. der körperlichen Gewalt, etc.

Allerdings ist die Begrifflichkeit der Häuslichen Gewalt bekannt und kann je nach Kontext mit kommuniziert werden.

Seit Jahrzehnten werden in den Kinderschutz-Zentren Kinder, Jugendliche und ihre Familien zum Thema häusliche Gewalt beraten. Dabei können Kinder und Jugendliche auch Beratung ohne Kenntnis ihrer Eltern wahrnehmen.

In einigen Kinderschutz-Zentren werden auch Gewaltausübend*e von Häuslicher Gewalt beraten - zu Fragen der Verantwortungsübernahme, des Umgangs mit den gewaltmiterlebenden Kindern, Möglichkeiten der Ausübung der Elternverantwortung, etc.

Ziel der Beratung mit Erwachsenen ist immer der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem weiteren (Mit-)erleben von Gewalt in der Familie. Neben der Bearbeitung des Erlebten, ist vor allem das Verdeutlichen der Auswirkungen der erlebten Gewalt auf die Kontaktgestaltung zwischen Eltern und Kindern ein wichtiger Bestandteil.

Beratung findet durch die selbstinitiierte Kontaktaufnahme von Eltern, Kindern oder Jugendlichen mit dem Kinderschutz-Zentrum oder durch Vermittlung von Kooperationspartner*innen statt. Sie kann aber auch durch die verbindliche Weitervermittlung durch das Jugendamt stattfinden, weil dort eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde und die Kindeseltern zur Beratung verpflichtet wurden. Ebenso gibt es (verbindliche) Verweise durch Familiengerichte oder ratgebende Hinweise, die Beratung im Kinderschutz-Zentrum in Anspruch zu nehmen durch Ärzt*innen, Lehrkräfte u.a..

Im Kinderschutz-Zentrum Lübeck und Ostholstein erfolgen seit mehr als zwei Jahren die oben genannten Beratungen aufgrund von Weiterleitungen über das Amtsgericht/ Familiengericht. Dies erfolgt oft, wenn auf Antrag oder von Amtswegen ein Umgangsverfahren eingeleitet wurde, weil von der Gewaltbetroffen*en ein Gewaltschutzantrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist.

6. Fazit

Die LAG der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein begrüßt insbesondere die neu entstandenen Vernetzungsstrukturen sehr – Jugendhilfe, Justiz, Polizei und Beratungsstellen sind bei dem Thema „Schutz für Gewaltbetroffene“ jetzt noch besser miteinander verbunden, und können sich mit Einverständnis des Gewaltopfers austauschen.

Aus Sicht der Kinderschutz-Zentren bedarf es in Bezug auf den Datenschutz und die Schweigepflicht rechtliche Klarstellungen und/oder klar geregelter Verfahrensabläufe, die sicherstellen, dass die beteiligten Institutionen, die nicht über das LVwG befugt werden, sich in einem rechtssicheren Raum am Hochrisikomanagement beteiligen können, wie oben bereits beschrieben.

Das Ziel der besseren Zusammenarbeit und des besseren Informationsaustauschs mit Netzwerkpartner*innen ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend gelungen und ließe sich jetzt kontinuierlich ausbauen und optimieren. Ziel ist es, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und in einem rechtssicheren Raum an den Fallkonferenzen teilnehmen zu können.

Die Verhinderung von schweren Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten durch polizeiliches Handeln, ist bei (Ex-) Partnerschaftsgewalt durch unverzügliche und konsequente Intervention (insbesondere für uns als Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Kinder) eine wichtige Maxime, da Kinder und Jugendliche immer Mitbetroffene sind.

Gefährdete Personen und Personen mit Gefahrenpotential zu erkennen und hier ein gezieltes Gefährdungsmanagement durchzuführen, ist seit langem ein dringender Wunsch im Angesicht der immer noch steigenden Zahlen von Opfern häuslicher Gewalt.

Der anvisierte effektive Opferschutz, sowie schnelle und wirksame Opferhilfe sind ein eng verknüpftes Ziel und tragen zur ganzheitlichen Bearbeitung des Themas bei.

Für das konsequente Durchführen von Maßnahmen, die die Gefahr abwenden und die Person mit Gefahrenpotential in die Verantwortung nehmen, braucht es noch mehr Möglichkeiten der Vereinheitlichung im Vorgehen bei den Beteiligten der Fallkonferenzen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es mit der Gesetzesänderung im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) von 2025, durch das proaktive Angebot von Täterarbeit und den Einsatz der elektronischen Fußfessel nach dem spanischen Modell, zur Einführung sehr konkreter Instrumente zur Gefahrenabwehr und zu Angeboten zur Verantwortungsübernahme von Gewaltausübend*en gekommen ist. Die Gewaltbetroffenen müssen dringend entlastet werden und den Gewaltausübenden die Verantwortung und die Folgen ihrer Gewalt zur Bearbeitung übergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Die Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein.

Franziska Probst
Dipl.-Sozialpädagogin

Kinderschutz-Zentrum Westküste

Silke Hüttmann
Dipl.-Sozialpädagogin

Magrit Janssen
Dipl.-Psychologin

Kinderschutz-Zentrum
Ostholstein/ Segeberg

Mathias Pliesch
Dipl.-Heilpädagoge

Kinderschutz-Zentrum
Lübeck

Lidija Baumann
Dipl.-Psychologin/
Psychotherapeutin

Kinderschutz-Zentrum
Kiel und überregional